

# Zuschüsse zu Beratungskosten

## 1. Vom Bund

Der Bund vergibt Zuschüsse zu Beratungskosten. Zuständig dafür ist das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** (BAFA); dort erhalten Unternehmen das Merkblatt zur Förderung und die Vordrucke für den Förderantrag. Das BAFA veranlasst auch die Zahlung des Zuschusses. Gefördert werden **kleine und mittlere Unternehmen** der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie Existenzgründer.

Der Antragsteller erhält einen Zuschuss zu den Beratungskosten, die der **Unternehmensberater** in Rechnung stellt. Einen Antrag kann man also erst einreichen, wenn die Beratung und die Zahlung der Beratungskosten bereits erfolgt sind. Bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Beratung muss der Unternehmer diesen Antrag stellen.

Förderfähig sind Beratungen über alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Probleme der Unternehmensführung ebenso wie zur besseren Bewältigung von Umweltschutzauflagen oder zur Steigerung der Materialeffizienz (VerMat-Programm).

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen sowie Veranstaltungen, in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten werden.

### Die EU redet mit

Die Zuschüsse zu Beratungskosten werden als so genannte De-minimis-Beihilfen gewährt. Da Beihilfen einem Unternehmen grundsätzlich einen finanziellen Vorteil gegenüber einem Mitbewerber verschaffen, können Sie zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Europäischen Markt führen. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb der EU die Gewährung einer Beihilfe anmelden, die dann überprüft, ob diese mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist oder nicht – erst nach der Entscheidung darf der Zuschuss fließen. Es gibt jedoch Fördermaßnahmen, die so gering sind, dass sie keine spürbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb haben und die deshalb auch nicht durch die **Europäische Kommission** genehmigt werden müssen.

Erhält ein Unternehmen mehrere dieser De-minimis-Beihilfen, könnten diese in der Summe aber doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Um dies zu verhindern, durften bis Ende 2006 die De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen erhält, innerhalb von drei Jahren 100.000 Euro nicht überschreiten. Per **Amtsblatt der EU** vom 28.12.2006 (Verordnung Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006) wurde die Grenze auf 200.000 Euro in drei Steuerjahren angehoben.

**Existenzgründer** erhalten 50 % Prozent der Kosten, höchstens jedoch 1500 Euro; das Gleiche gilt für Existenzgründerberatungen (innerhalb von drei Jahren nach Gründung). Bei allen übrigen Beratungen – allgemeinen Beratungen und Umweltschutzberatungen – beläuft sich der Zuschuss auf 40 %; auch hier gibt es maximal 1500 Euro. Jungunternehmen haben bei Existenzgründerberatungen ein Beratungskontingent von insgesamt 3000 Euro im Rahmen der Laufzeit der Richtlinien.

### Förderung des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Der Zuschuss kann über das Internet unter [www.beratungsfoerderung.net](http://www.beratungsfoerderung.net) oder auf einem vollständig ausgefüllten Originalvordruck beantragt werden. Dem Antrag muss der Unternehmer eine Zweitschrift oder eine Kopie der Originalrechnung, ein Exemplar des Beratungsberichtes und eine Kopie des Kontoauszuges beifügen.

Einen Rechtsanspruch auf den Zuschuss hat das Unternehmen allerdings nicht. Gefördert wird nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## 2. Von den Bundesländern

Auch einige Bundesländer vergeben Zuschüsse zu den Kosten, die einem Unternehmen im Rahmen einer Unternehmensberatung entstehen. Die einzelnen Programme, Fördervoraussetzungen und -ziele unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

Beispiel Niedersachsen: Das Programm „Gründungscoaching“ soll bei jungen Unternehmen Schwierigkeiten beheben, die auf Managementdefiziten beruhen, und damit die Finanzierungsbedingungen für den Gründer verbessern. Fördern lassen können sich Existenzgründerinnen und -gründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die innerhalb der letzten drei Jahre in Niedersachsen ein Unternehmen mit tragfähiger **Geschäftsidee** gegründet und ein Darlehen, **Beteiligungskapital**, Überbrückungsgeld oder einen Existenzgründungszuschuss erhalten haben. Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 % der Kosten, die für die Tätigkeit des Coaches anfallen, höchsten jedoch 3000 Euro. Bei Gründern aus der Arbeitslosigkeit beträgt er 65 %, höchstens 3900 Euro. Die Coaching-Maßnahme darf nicht vor der Antragstellung begonnen werden.

## Zuständige Banken in den Bundesländern

Baden-Württemberg: L-Bank Baden-Württemberg

Bayern: LfA Förderbank Bayern

Berlin: Investitionsbank Berlin

Brandenburg: Investitionsbank Brandenburg

Bremen: Bremer Aufbau-Bank

Hessen: Investitionsbank Hessen

Mecklenburg-Vorpommern: LFI Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen: N-Bank-Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen: Investitions-Bank NRW

Rheinland-Pfalz: Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz

Saarland: Saarländische Investitionsbank

Sachsen: Sächsische Aufbaubank

Sachsen-Anhalt: LFI Sachsen-Anhalt

Schleswig Holstein: Investitionsbank Schleswig-Holstein

Thüringen: Thüringer Aufbaubank

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Beratungsangebot](#) > [Beratungsförderung](#) > Gründercoaching Deutschland

## Gründercoaching Deutschland



### Worum geht es beim Gründercoaching Deutschland?

Die meisten Gründer und jungen Unternehmen brauchen eine kompetente Beratung, damit das Unternehmen Erfolg hat. Bewährt hat sich das Coaching-Prinzip. Ein qualifizierter Unternehmensberater betreut und begleitet das junge Unternehmen. Das Coaching wird durch einen Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Das Gründercoaching Deutschland wird bundesweit angeboten.

### Wer kann das Gründercoaching in Anspruch nehmen?

Gründer und junge Unternehmen

Die Gründung oder Übernahme darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Beratung *vor der Gründung* kann nicht gefördert werden.

### Wie hoch ist der Zuschuss?

Das maximal förderfähige Tageshonorar (netto) beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden.

Insgesamt werden höchstens 6.000 Euro gefördert.

Bezogen auf diese förderfähigen Kosten erhalten Unternehmen folgende Zuschüsse:

- 75 % in den neuen Bundesländern (außer "Phasing Out"-Regionen)
- 50 % in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (außer "Phasing Out"-Region Lüneburg)
- 75 % in den "Phasing Out"-Regionen Halle, Leipzig, Südwestbrandenburg und Lüneburg

Auf der Seite **Beispiele** finden Sie Musterrechnungen zur Förderhöhe. Für Ihre persönliche Planung können Sie mit Hilfe des **Zuschussrechners** individuelle Berechnungen zur möglichen Zuschusshöhe entsprechend Ihren Vorgaben durchführen.

### Neu: Zuschuss für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit seit 1. Oktober 2008 als neuer Baustein im Gründercoaching Deutschland

Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf der Seite **Gründung aus der Arbeitslosigkeit**.

## Suchen Sie einen qualifizierten Berater?

Die von der KfW anerkannten Berater sind in der **KfW Beraterbörse** gelistet. Die Nutzung dieses Internet-Angebots ist kostenfrei.

Auf der Seite **KfW Beraterbörse** finden Sie ein Verzeichnis aller derzeit für das Gründercoaching Deutschland gelisteten Berater.

## Weiterführende Links

- [Merkblatt](#)
- [KfW Beraterbörse](#)
- [Zuschussrechner](#)

## Weitere Informationen

### Definition der Förderregion

"Phasing Out"-Regionen sind: Halle, Leipzig, Südwestbrandenburg und Lüneburg.

- Ziel 1: neue Bundesländer und "Phasing Out"-Regionen
- Ziel 2: alte Bundesländer und Berlin, außer "Phasing Out"-Region Lüneburg